

II.

Unvereinbarkeiten und Unauflöslichkeiten im Entwurfe.

Will man streng seyn, so könnte man gleich einen der ersten Paragraphen des Entwurfes für das Gesagte als Beispiel anführen, den §. 3 (selbst schon den §. 1; doch über diesen s. unt. Abschn. IV.). Der §. 3 sagt nämlich: „Sobald ein Gesetz gehö- rig bekannt gemacht worden ist, kann sich Niemand darauf berufen, daß er dasselbe nicht gekannt oder nicht verstanden habe.“

Dieser (im Wesentlichen dem Oesterr. Ges.-B. entnommene) §. steht mit anderen §§. entschieden im Widerspruche, z. B. mit §. 132, 990. Wenn z. B. Jemand nach Publication des Entwurfes (als Gesetzbuch) eine Nichtschuld aus Irrthum über den Inhalt des Gesetzbuches bezahlte, also er sich irrig für verpflichtet gehalten hatte, lediglich weil er den Inhalt des Gesetzbuches nicht kannte oder ihn falsch auslegte — kann er sich auf einen solchen Rechts- irrthum berufen und daher das Gezahlte zurückfordern? Nach §. 3 ist die Frage zu verneinen, weil **Niemand**, also auch er nicht, auf Rechtsirrtum sich berufen kann; der §. 990 aber be- jaht die Frage (und zwar sehr mit Recht). Wir müssen daher schon bei diesem §. Gebrauch machen von dem oben S. 6 angef. §. 18, aber freilich in einem Falle davon Gebrauch machen, den ein Gesetz so zu bestimmen sich nicht erlauben sollte, indem mit der absolut exclusiven Fassung des §. 3 Ausnahmen sich nicht vertragen. Man muß das „kann Niemand“ so auslegen, als ob es hieße „kann man in der Regel nicht“ (ob aber dann der dadurch gewonnene Satz legislativ ganz ausreichend ist, dies ist eine andere Frage, die ich nicht bejahen möchte).

Läßt sich hier der Widerspruch zur Noth, aber nur durch eine sehr gewaltsame Interpretation heben, so finden sich dagegen im Ent- wurfe auch Fälle, bei denen selbst dies nicht möglich ist, weil der innere Widerspruch ein principieller ist.

Ein prägnantes Beispiel hiefür scheint mir die eben erwähnte Rückforderung einer Nichtschuld, nur in einer anderen, als der be- rührten Beziehung zu geben. Ueber die Frage, wofür der Em- pfänger einer Nichtschuld zu haften, was er also zurückzugeben habe, enthält der Entwurf Bestimmungen, in welchen ich nur den größten innern Widerspruch finden kann und die ich mir nur